

nung der Landesregierung von 1823 sage ausdrücklich, daß den Hebammen weder ein Zwangs- noch ein Verbotungsrecht zusiehe. Was das hohe Ministerium des Innern aus §. 7 und 8 des Mandats herauserkennen wolle, sei unrichtig und gesucht. Er trete dem bei, was das königliche Justizamt Gröllenburg so scharf als scharfsinnig, so entschieden als human auseinandergesetzt habe, trotzdem daß diese Idee vom Hofrath D. v. Seckendorf „eigenthümlich“ gescholten worden sei. Vor der Hand lasse man ihn und hebe hervor, daß das, was bis ins Jahr 1845 die Verwaltungsbehörden auf Grund eines Landesgesetzes haben gelten lassen, nun und nimmermehr, gestützt auf eine andere Auslegung desselben Gesetzes, umzuwerfen der Polizei zustehen könne. — Das Volk sei nicht der Spielball medicinalpolizeilicher Interpretationsversuche. — Das papierne Gesetz in der Hand zertrete die Medicinalpolizei den Geist des Gesetzes und vernichte mit einem Federstriche Freiheit und Gesundheit eines Staatsbürgers. Gesetzt, die Böhme sei nicht berechtigt, so sei sie in Criminaluntersuchung zu nehmen und nach Art. 267 des Criminalgesetzbuches zu beurtheilen. Aber die Böhme sei lediglich von dem Bezirksarzte verurtheilt worden. Diesen Spruch dictire er kalten Blutes, gestützt auf die Entscheidungen der höhern Verwaltungsbehörden. Ein solches Gebahren mit den heiligsten Gütern der Menschheit müsse Jedem mit Ingrimm durchzucken, der die Gerechtigkeit lieb habe und das Herz auf dem rechten Flecke trage. Die hohe Behörde möge sich freuen, daß es Leute gebe, die frei heraus sagen, daß diese Geschäftsverwaltung so ganz geeignet sei, der Regierung mit der Zeit eine schlimme Stellung zu bereiten. — Die Polizei werde ohne Menschenliebe zum Tyrannen etc.“

Auf erstatteten Bericht an die königliche Kreisdirection in Dresden hat dieselbe wegen der angeregten Kompetenz zweifel sich mit dem königlichen Appellationsberichte daselbst in Vernehmung gesetzt. Da das letztere sich für die Kompetenz der Justizbehörden ausgesprochen hatte und die königlichen Ministerien der Justiz und des Innern entgegengesetzter Ansicht waren, so wurde diese nach §. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1840 formell begründete Kompetenzdifferenz der besonders niedergesetzten Commission für Entscheidung derartiger Differenzen zur Entscheidung vorgelegt. Die Commission hat hierauf in einer fünf Schriftbogen umfassenden, höchst gründlichen und interessanten Entscheidung, welche D. v. Langenn unterzeichnet hat, sich für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden ausgesprochen. In Folge dieser Entscheidung gelangte nun der von der Böhme gegen den ihr achtwöchentliches Gefängniß aufliegenden Bescheid eingewandte Recurs an die königliche Kreisdirection in Dresden, welche entschied:

daß es bei dem zur Beschwerde gezogenen Bescheide des dagegen eingewendeten Recurses ungeachtet zu bewenden habe, Recurrentin auch die durch ihr unbegründetes Rechtsmittel fernerweit erwachsenden Unkosten abzustatten schuldig sei.

Hierauf kam Advocat Frihsche für die Böhme bei dem königlichen Ministerium des Innern mit einem Gnadengesuche ein, welches Sr. Majestät dem Könige vorgetragen wurde. Allerhöchstderselbe hat auch die beregte achtwöchentliche Ge-

fängnißstrafe auf eine dergleichen von 14 Tagen, oder, nach Wahl der Böhme, auf eine Geldbuße von 5 Thlr. herabzusetzen in Gnaden geruht, im Hinblick auf die von der Böhme durch fortgesetzte Ausübung der Hebammenkunst an den Tag gelegte beharrliche Widersetzlichkeit gegen die deshalb wiederholt an sie ergangenen Verbote der hierzu befugten Medicinalpolizeibehörde aber eben so wenig zu einer gänzlichen Begnadigung der Bittstellerin Sich bewegen gefunden, als in Ermangelung einigen Grundes zu dem von derselben gleichzeitig nachgesuchten Kostenerslasse. Die Böhme hat die Geldstrafe gewählt, sich aber immer noch nicht beruhigt, vielmehr bei dem königlichen Gesamtministerium nochmals eine Vorstellung eingereicht. Die königliche Kreisdirection in Dresden hat deshalb die Acten eingefordert und angeordnet, inmittelst mit Einziehung der Strafe und Kosten an zusammen 56 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. Anstand zu nehmen. Inzwischen ging bei dem Maternihospitalamte des Rathes zu Dresden eine von mehreren Einwohnern zu Oberhermsdorf unterzeichnete Bittschrift ein, die man 1848 und 1849 eine Sturmpetition genannt haben würde, und worin mit Beziehung darauf, daß sich die Böhme wegwenden wolle und dadurch dem Orte und der ganzen Umgegend ein wahrer Verlust drohe, gebeten wird, die Böhme für den Ort Oberhermsdorf als Hebamme anzustellen. Bezeichnend ist es, daß dieser nach Ansicht der unterzeichneten Deputation von dem Copisten des Advocaten Frihsche geschriebenen Sturmpetition von dem Gemeindevorstand Dietrich mit eigener Hand die Worte „jedoch ohne Zwang (Zwang) und unverbunden“ beigefügt sind. Eine gleiche Bitte hatte auch die Böhme selbst in der an das königliche Gesamtministerium eingereichten, schon erwähnten Vorstellung ausgesprochen. Bevor aber die deshalb angeordneten Erörterungen über das Bedürfnis beendigt waren, hat Advocat Frihsche bei den vorigen Kammern die oben im Eingange dieses Berichts erwähnte Beschwerdeschrift eingereicht. Endlich am 16. Juli 1850 hat die königliche Kreisdirection in Dresden unter dem Bemerkten, daß die bei der unlängst aufgelösten Volksvertretung über das königliche Ministerium des Innern erfolgte Beschwerdeführung inmittelst formelle Erledigung gefunden habe, und unter Bezugnahme auf eine höhere Verordnung sich also ausgesprochen:

„Der Rechtsbeistand der Böhme ist zunächst auf die gesetzliche Begründung des zeither befolgten Grundgesetzes zurückgekommen, daß nur den für einen bestimmten Bezirk angestellten Hebammen die freie Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sei, und hat unter deren Bestreitung und unter weitläufiger Auseinandersetzung seiner eigenen entgegengesetzten Ansicht deren Annahme und Veröffentlichung im Verordnungswege beantragt.

In dieser Beziehung ist von dem königlichen Ministerium des Innern lediglich auf Dasjenige verwiesen worden, was hierunter dem Antragsteller in der unter dem 29. April v. J. an das Justizamt Gröllenburg zu Tharand ergangenen Verordnung zu erkennen gegeben worden ist, und hat es dasselbe hierbei, dem von der Amtshauptmannschaft und dem Bezirksarzte eröffneten Gutachten beipflichtend, wonach die Bildung von Hebammenbezirken, wie solche §. 22 des Mandats vom 2. April 1818 vorschreibt, da hierdurch allein nicht bloß dem Mangel an guten Hebammen, sondern auch der Ueberfüllung der wohlhabenderen Gegenden des Landes